Bundesministerium

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Geschäftszahl:

BMK: 2023-0.019.605

46/17

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

## Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 neu erlassen und das E-Control-Gesetz geändert wird (EEff-RefG 2023)

Das vorliegende Gesetzespaket enthält ein neu zu erlassenden Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 (EEffG 2023) und Änderungen des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, in Anpassung an die neuen Bestimmungen des EEffG 2023. Diese Gesetze bilden das Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 (EEff-RefG 2023).

Dem Gesetzespaket sind folgende Schwerpunkte zu entnehmen:

- Umsetzung der Richtlinie 2018/2002/EU: Die Fristerstreckung im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020 0498 zur Verlängerung der Frist der begründeten Stellungnahme wurde abgelehnt und ist mit 29.11.2022 abgelaufen. Eine Klage gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV sollte unbedingt vermieden werden.
- Stärkung des Prinzips "Energieeffizienz an erster Stelle" vorrangig durch Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1999. Das bedeutet innerhalb der Vorbildfunktion des Bundes, dass bei Bestehen von Wahlmöglichkeiten das wirtschaftlichste und zugleich energieeffizienteste Projekt ausgewählt werden soll.
- Zielerreichung ausschließlich durch alternative strategische Maßnahmen.
- Festlegung eines indikativen Endenergieverbrauchsziels von 920 Petajoule im Kalenderjahr 2030 und Einführung eines gesamtstaatlichen linearen Zielpfades und Regelungen über das Kalenderjahr 2030 hinaus.
- Festlegung einer kumulierten Endenergieeinsparungsverpflichtung von 650 Petajoule im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 und Regelungen über das Kalenderjahr 2030 hinaus.

- Festlegung einer Aufteilung von gesamtstaatlichen Energieeffizienzzielen zwischen Bund und Ländern.
- Erweiterung des Kreises bei begünstigten Haushalten zur Förderung einkommensschwacher und energiearmer Haushalte.
- Betrauung der E-Control als Behörde mit dem Vollzug der Energieeffizienz-Monitoringaufgaben (Rechtssicherheit).
- Bürokratieabbau insbesondere durch Reduzierung der Mindestangaben und standardisiertes Reporting bei Energieaudits und anerkannten Managementsystemen sowie Reduzierung nicht notwendiger Anforderungen bei anerkannten Managementsystemen, um eine bessere Gleichstellung zwischen Energieaudits und anerkannten Managementsystemen herbeizuführen.
- Stärkung der Vorbildfunktion des Bundes, insbesondere durch die Erweiterung der Kompetenzen von Energieexpertinnen und Energieexperten des Bundes sowie Energieberaterinnen und Energieberatern des Bundes, Verbesserung des Energiemanagements des Bundes in Richtung klimaneutrale Verwaltung. Es werden jährliche Einsparungen in Höhe einer Renovierungsquote von 3% vorgenommen.
- Festlegung von Vorschriften für fernablesbare individuelle Verbrauchszähler für den Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserbereich (Einzelverbrauchserfassung): Verpflichtende Zähler im Trinkwarmwasserbereich in neuen Gebäuden, im Wärmeund Kältebereich nur, wenn technisch machbar und kosteneffizient durchführbar.

Näheres zu den einzelnen Regelungen sind dem Entwurf und den Materialien zu entnehmen.

Ich stelle daher den

## Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 (EEffG 2023) neu erlassen und das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, geändert wird samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

1. Februar 2022

Leonore Gewessler, BA Bundesministerin